Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/7/1 4Ob49/58

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1958

Norm

AngG §17 I
ArbUrlG §3

Rechtssatz

Eine kurzfristige Kündigung während des Urlaubes setzt die Kündigungsfrist nicht in Lauf, sondern wird erst nach Beendigung des Urlaubes wirksam. Nichts anderes kann für eine ungerechtfertigte Entlassung während des Urlaubes hinsichtlich des Anspruches auf Kündigungsentschädigung gelten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 49/58
  Entscheidungstext OGH 01.07.1958 4 Ob 49/58
  Veröff: SozM IA/e,301 = Arb 7048

Schlagworte

SW: Urlaubsgesetz, Angestellte, Auflösung, Ende, Dienstverhältnis, Fristenlauf, Entschädigung, Wirksamkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0028376

Dokumentnummer

JJR_19580701_OGH0002_0040OB00049_5800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at